

= Rundschreiben n. 8

24. November 2011

= Steuerfälligkeiten

+ 30. November +

• **2. Vorauszahlung** für die Einkommens- und Körperschaftssteuern, sowie der Sozialbeiträge des Jahres 2011

• Einzahlung der **Abgeltungssteuer** (cedolare secca) im Ausmaß von 85 % auf Mietverträgen, die zwischen 1. Juni und 31. Oktober 2011 anlaufen

+ 16. Dezember +

• Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats

• Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ICI

+ 27. Dezember +

Vorauszahlung der MwSt des Jahres 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über die Neuigkeiten und Entwicklungen der letzten Wochen informieren, die vor allem durch den nun doch zustande gekommenen Regierungswechsel und einige neu erlassene Gesetze geprägt wurden.

In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen auf den nachfolgenden Seiten einen Überblick über die Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes 2012, sowie über weitere steuerrechtlich-relevante Aspekte.

1. Stabilitätsgesetz 2012 _____	2
2. Absetzbarkeit der Vertragsstrafen _____	3
3. Registergebühr auf Vorverträge _____	3
4. Bauleistungen von nicht ansässigen Unternehmen - Mehrwertsteuer _____	3
5. Regelung der Territorialität der Mehrwertsteuer bei Messen und Veranstaltungen ab 2011 – Messeleistungen gelten nicht als Grundstücksleistungen _____	4
6. Steuerabzug von 36 % und 55 % - Zahlungen bis Jahresende _____	4
7. Mitteilung der Leasing- und Mietgesellschaften _____	4
8. Reduzierung der Quellensteuer auf Provisionen _____	5

= Sonstige Fälligkeiten

- **29. November:** letzter Termin für die Mitteilung der PEC – Adresse (zertifizierte e-mail) an die Handelskammer – Strafe für verspätete Meldung; bis zu Euro 2.065 je Verantwortlichen
- **31. Dezember:** Mitteilung über die Reduzierung der Quellensteuer auf Provisionserlöse

1. Stabilitätsgesetz 2012

Der seit vergangener Woche amtierende Regierungschef Mario Monti ist dabei, eine erste Serie von Maßnahmen zur Bewältigung der italienischen Schuldenkrise zu erarbeiten, welche im Rahmen eines Nachtragshaushaltes Anfang 2012 verabschiedet werden könnten. In erster Linie will er der grassierenden Schattenwirtschaft den Kampf ansagen, die Wiedereinführung der Immobiliensteuer ICI auf Erstwohnungen in Angriff nehmen, sowie den erst kürzlich angehobenen Mehrwertsteuersatz von 21% auf 23% anheben. In den nächsten Tagen und Wochen wird sich herausstellen, ob der Regierungswechsel vom „Cavaliere“ zum „Professore“ die Erwartungen erfüllen kann und die pessimistische Stimmung vieler Italiener aufhellen kann, oder ob die Ära Berlusconi zu prägnant war, um rasches Vertrauen erneut aufbauen zu können. Berlusconi sprach zwar viel von Reformen, doch vor unpopulären Einschnitten schreckte er meist zurück. Monti hingegen ist Befürworter der wirtschaftsliberalen Vorgaben, die von Europa kommen, welche er wohl auch versuchen wird umzusetzen.

Hier ein Überblick betreffend die wichtigsten Maßnahmen im Steuer- und Handelsbereich, die bereits in Kraft sind, wie z. B. das sogenannte **Stabilitätsgesetz vom 12. November 2011, Nr. 183**, das im Eiltempo vom Parlament verabschiedet wurde:

- Unternehmer mit vereinfachter Buchführung und Freiberufler können ab 2012 auf die Buchführung verzichten; an die Stelle der Buchführung tritt in diesem Fall der Kontoauszug der Bank. Dazu müssen aber sämtliche Zahlungseingänge und – Zahlungsausgänge ausschließlich mit Banküberweisungen, Bankomat-Karten, Kreditkarten und mit Scheckeinzahlungen erfolgen;
- neue Höchstgrenzen für die quartalsweise MwSt-Abrechnung; es wurden die Grenzen erhöht, innerhalb welcher die MwSt quartalsweise abgerechnet werden kann (Euro 400.000 für Dienstleistungen, Euro 700.000 für alle anderen Tätigkeiten);
- die Freiberufler können künftig auch Gesellschaften bilden; diese müssen den Zusatz „Gesellschaft von Freiberuflern“ oder „Freiberuflergesellschaft“ führen; auch Personen, die keine Freiberufler sind, können sich als Kapitalgeber beteiligen;
- Abschaffung der Tarife bei den Honoraren der Freiberufler; dafür ist eine schriftliche Vereinbarung vorgesehen, mit der sich der Freiberufler und der Kunde über das Entgelt für die gewünschten Leistungen einigen;
- an Stelle des dreiköpfigen Aufsichtsrates/Überwachungsrates ist bei den GmbHs künftig nur mehr eine einzige Person als Aufsichtsrat zu bestellen. Das gilt auch für AG's mit jährlichen Erträgen oder einem Eigenkapital von weniger als einer Million Euro;
- die Gerichtsgebühren für die Anfechtung eines Urteils werden um 50%, die Gebühren für einen Rekurs am Kassationsgericht um 100% erhöht;
- die Bestimmungen für die Null-Bürokratie-Gebiete werden auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt. Das betrifft besonders die Erteilung von Lizenzen und Konzessionen, für welche die „stillschweigende Zustimmung“ („*silenzio assenso*“) gilt, wenn die betreffende öffentliche Körperschaft nicht innerhalb kurzer Frist einen begründeten Einwand geltend macht.

= Wissenswertes

- Unter der Rubrik „**Publikationen**“ finden Sie auf unserer [Homepage](#) wöchentlich Neuigkeiten im Bereich Handelsrecht und Steuern

2. Absetzbarkeit der Vertragsstrafen

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil vom 27. September 2011 klargestellt, dass Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen steuerlich absetzbar sind, da sie die unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Laut Finanzverwaltung sind hingegen Strafen für Vergehen/Übertretungen steuerlich nicht absetzbar, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen.

3. Registergebühr auf Vorverträge

Die regionale Direktion der Einnahmen-Agentur der Lombardei hat eine Reihe von Richtlinien im Zusammenhang mit der Registrierung von Vorverträgen erlassen. Anbei eine kurze Übersicht:

- der Vorvertrag ist unabhängig vom endgültigen Vertrag zu betrachten: Steuerbefreiungen oder Steuerbegünstigungen für den endgültigen Vertrag können nicht auf den Vorvertrag ausgedehnt werden (z. B. Begünstigungen für den Kauf der Erstwohnung);
- bei unentgeltlicher Abtretung des Vorvertrages, wird eine fixe Registergebühr (Euro 168) angewandt;
- bei Vorverträgen mit Angeld („*caparra confirmatoria*“), wird zusätzlich zur fixen Registergebühr eine Registergebühr in Höhe von 0,5 % des Angeldes angewandt;
- bei Vorverträgen mit Anzahlung (ohne Anwendung der Mehrwertsteuer) wird eine Registergebühr in Höhe von 3 % angewandt;
- bei der Übertragung von Immobilien mit Anwendung der Mehrwertsteuer, wird eine fixe Registergebühr angewandt, wenn das Angeld auch als Anzahlung gilt.

4. Bauleistungen von nicht ansässigen Unternehmen - Mehrwertsteuer

Die Einnahmenagentur hat mit ihrem Rundschreiben Nr. 37/E/2011 nochmals die Bauleistungen von nicht ansässigen Unternehmen aufgegriffen:

- wenn Lieferungen und Leistungen mit Steuerort Italien von nicht ansässigen Unternehmen gegenüber ansässigen Unternehmen erbracht werden, muss die Mehrwertsteuer vom Erwerber oder Auftraggeber abgeführt werden (Reverse Charge). Dies gilt auch bei Leistungserbringung von Seiten nicht ansässiger Unternehmen, die in Italien zum Zwecke der Mehrwertsteuer registriert sind oder einen Fiskalvertreter ernannt haben;
- wenn Lieferungen und Leistungen mit Steuerort Italien von nicht ansässiges Unternehmen gegenüber Privatpersonen oder einem anderen nicht ansässigen Unternehmen erbracht werden, muss sich der Leistungserbringer in Italien zum Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren oder einen Fiskalvertreter ernennen, um die Mehrwertsteuer abzuführen;
- das vorgenannte Prinzip gilt nicht bei Unterwerkverträgen im Bausektor. Im Bausektor (mit nicht ansässigem Auftragnehmer und Subunternehmer) besteht die Pflicht der direkten Registrierung oder der Fiskalvertretung für den Auftragnehmer (= Auftraggeber des Subunternehmers) und nicht für den Subunternehmer.

5. Regelung der Territorialität der Mehrwertsteuer bei Messen und Veranstaltungen ab 2011 – Messeleistungen gelten nicht als Grundstücksleistungen

Ab 2011 wurde die Regelung der Territorialität der Mehrwertsteuer für Messen und Kongresse, Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Freizeit und Sport geändert (siehe auch Punkt 2 unseres Rundschreibens 2/2011). Zwischen Unternehmen („B2B“) gilt für Messeleistungen die Grundregel der Empfängerortbesteuerung, wenn es sich um folgende Dienstleistungen handelt:

- Werbeleistungen, wenn der Stand für Werbezwecke verwendet wird;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung;
- Vermietung von beweglichen Gegenständen, wenn der Stand für eine Vielzahl von Messen und Ausstellungen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwendet wird.

Messeleistungen gelten ausdrücklich nicht als Grundstücksleistungen. Nur für den Eintritt und die damit direkt zusammenhängenden Dienstleistungen gilt auch weiterhin der Ort der Veranstaltung als Besteuerungsort.

6. Steuerabzug von 36 % und 55 % - Zahlungen bis Jahresende

Die im Jahr 2011 geleisteten Anzahlungen von Privatpersonen auch für Arbeiten, welche erst 2012 durchgeführt werden, sind steuerlich bereits 2011 abzugsfähig (gemäß dem sogenannten „Kassaprinzip“).

Um den Steuerabzug somit noch für das Jahr 2011 geltend zu machen, ist es nötig, dass die Zahlungen mittels eigener Banküberweisung noch innerhalb 31. Dezember 2011 vorgenommen werden.

Auch wenn der Steuerabsetzbetrag von 36% noch bis zum 31. Dezember 2012 gilt, könnte dieser um 5% für das Jahr 2012 reduziert werden, wenn die Reform, welche in der Juliverordnung Nr. 98/2011 vorgesehen war, nicht bis Ende September 2012 umgesetzt wird.

Weiters möchten wir Sie daran erinnern, dass der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungen (kurz 55% Prozent) nur noch bis Ende 2011 gilt, es sei denn diese Begünstigung wird im letzten Moment wieder verlängert.

7. Mitteilung der Leasing- und Mietgesellschaften

Unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wurde die Pflicht vorgesehen, dass die Leasing- und Mietgesellschaften **innerhalb 31. Januar 2012** der Finanzverwaltung die Eckdaten der Leasing und Mietverträge von beweglichen Gütern (z. B. Fahrzeuge, Boote, Kräne, usw. deren Wert Euro 25.000 übersteigt, bzw. Euro 3.000 ab 2011) des Jahres 2009 und 2010 mitteilen müssen.

Somit fallen laut der Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 21. November 2011 nicht nur die Leasinggesellschaften in diese Pflicht, sondern sämtliche Gesellschaften, welche die Vermietung von beweglichen Gütern vornehmen. Lediglich mit Bezug auf die unbeweglichen Güter scheint diese Informationspflicht nur zu Lasten der Leasinggesellschaften zu gelten.

8. Reduzierung der Quellensteuer auf Provisionen

Bekanntlich gilt für die an **Handelsvertreter** gezahlten Provisionen die Pflicht zum Steuer-rückbehalt. Grundsätzlich beträgt die Quellensteuer auf Provisionen 11,5%. Bedient sich der Handelsagent für seine Tätigkeit der „andauernden Mitarbeit“ von abhängigem Personal oder von Dritten (z. B. freie Mitarbeiter, Familienmitglieder im Familienbetrieb, Subagenten und ähnliche), wird die **Quellensteuer auf 4,6 % reduziert**. Unter der Bezeichnung „andauernde Tätigkeit“ von Angestellten wird vorausgesetzt, dass diese ihre Mitarbeit für den überwiegenden Teil des Jahres ausüben (mindestens 6 Monate). Bei Dritten gilt die Vermutung der „andauernden Mitarbeit“, wenn der Handelsvertreter im vorhergehenden Geschäftsjahr Aufwendungen für Dritte im Ausmaß von mehr als 30 % der Provisionserträge getragen hat.

Um jedoch die erwähnte Verringerung anwenden zu können, bedarf es einer entsprechenden Erklärung, mit welcher auf das Bestehen der Voraussetzung hingewiesen wird. Diese muss **jedes Jahr** neu ausgestellt und durch **Einschreiben mit Rückantwort** innerhalb 31. Dezember des Vorjahres dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Um also 2012 in den Genuss der verminderten Quellensteuer zu gelangen, hat der Handelsvertreter noch innerhalb 31. Dezember 2011 die Erklärung zu versenden.

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, stehen wir Ihnen jederzeit gerne, auch telefonisch, zur Verfügung.

Ihr Beraterteam

U:\Circolari\Circolari 2011\N. 8 Deutsch - Stabilitätsgesetz 2012, sonstiges.doc